

# Referentenentwurf

## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb

#### A. Problem und Ziel

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) wurde § 34d der Gewerbeordnung (Versicherungsvermittler und –berater) neu gefasst. Einzelheiten über das Erlaubnisverfahren und die Pflichten der Gewerbetreibenden sind durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des neuen § 34e der Gewerbeordnung zu regeln.

#### B. Lösung

Mit der Verordnung über Versicherungsvermittlung (Artikel 1) wird von der Verordnungsermächtigung in § 34e der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht. Das Erlaubnisverfahren einschließlich der Berufshaftpflichtversicherung und das Registrierungsverfahren werden näher ausgestaltet. Zudem werden die Pflichten der Gewerbetreibenden, insbesondere die Pflicht zu einer regelmäßigen Weiterbildung, ausgestaltet. In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (Artikel 2) und der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (Artikel 3) werden notwendige redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

[...]

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

## **Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb<sup>\*</sup>**

### **Vom ...**

Auf Grund

- des § 11a Absatz 5 der Gewerbeordnung, der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, und
- des § 34j Absatz 1 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 10 Nummer 7 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und

auf Grund

- des § 34g der Gewerbeordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie

auf Grund

- des § 34e der Gewerbeordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom... [einsetzen: Datum des Bundestagsbeschlusses]:

## **Artikel 1**

### **Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung**

#### **(Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV)**

##### Inhaltsübersicht

---

<sup>\*</sup> (ABl L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

## Abschnitt 1

### Erlaubnisverfahren, Sachkundenachweis, Weiterbildung

- § 1 Angaben bei der Antragstellung
- § 2 Sachkundeprüfung
- § 3 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsinhalt, Verfahren
- § 5 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen
- § 6 Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
- § 7 Weiterbildung

## Abschnitt 2

### Vermittlerregister

- § 8 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister
- § 9 Eintragung
- § 10 Eingeschränkter Zugang

## Abschnitt 3

### Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung

- § 11 Geltungsbereich der Versicherung
- § 12 Umfang der Versicherung
- § 13 Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

## Abschnitt 4

### Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Informationspflichten

- § 14 Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten
- § 15 Information des Versicherungsnehmers
- § 16 Einzelheiten der Mitteilung
- § 17 Behandlung von Beschwerden

## Abschnitt 5

### Ergänzende Vorschriften für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

- § 18 Vermeidung und Offenlegung von Interessenkollisionen
- § 19 Vergütung

## Abschnitt 6

### Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden zugunsten des Versicherungsnehmers

- § 20 Sicherheitsleistung, Versicherung
- § 21 Nachweis
- § 22 Aufzeichnungspflicht
- § 23 Prüfungen
- § 24 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten
- § 25 Rückversicherungen

## Abschnitt 7

### Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Übergangsregelung

## Abschnitt 1

### Erlaubnisverfahren, Sachkundenachweis, Weiterbildung

#### § 1

#### Angaben bei der Antragstellung

(1) Der Erlaubnis Antrag nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung muss enthalten

1. Angaben über die natürlichen oder juristischen Personen, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent am Kapital des Antragstellers halten, sowie die Höhe der Beteiligung,
2. Angaben über natürliche oder juristische Personen mit engen Verbindungen zum Antragsteller, die zu Interessenkollisionen führen können,
3. die Angabe der Tatsachen, die ausschließen, dass die Beteiligungen nach Nummer 1 und die engen Verbindungen nach Nummer 2 die Überwachung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beeinträchtigen.

(2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 hat der Antragsteller der zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich mitzuteilen.

## § 2

### **Sachkundeprüfung**

(1) Durch das Bestehen der Sachkundeprüfung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung erbringt der Prüfling den Nachweis, dass er über die fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse verfügt, die zur Ausübung der in § 34d Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten erforderlich sind.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind insbesondere folgende Sachgebiete und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:

- a) Bedarfsermittlung,
- b) Lösungsmöglichkeiten,
- c) Produktdarstellung und Information;

2. fachliche Grundlagen:

- a) rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und –beratung,
- b) sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetzliche Rentenversicherung, private Vorsorge durch Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Grundzüge der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung), staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge und der durch Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersvorsorge,
- c) Unfallversicherung; Krankenversicherung; Pflegeversicherung,
- d) verbundene Hausratversicherung; verbundene Gebäudeversicherung,
- e) Haftpflichtversicherung; Kraftfahrtversicherung; Rechtsschutzversicherung.

(3) Die Sachkundeprüfung soll zu den in Absatz 2 Nummer 2 genannten Kenntnissen insbesondere den zielgruppenspezifischen Bedarf, die Angebotsformen, den Leistungsumfang, den Versicherungsfall sowie die rechtlichen Grundlagen und marktüblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen umfassen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung sind an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten.

(4) Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung.

## § 3

### **Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss**

(1) Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten die Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieser Ausschüsse. Die Mitglieder müssen

für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Versicherungsvermittlung oder -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung schließen. Sie können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten. Unberührt bleibt § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

## § 4

### **Prüfungsinhalt, Verfahren**

(1) Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die in § 2 Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Sachgebiete. Sie sind in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen. Der Prüfling soll anhand praxisbezogener Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Versicherungsvermittlung und -beratung erworben hat und diese Kenntnisse praktisch anwenden kann.

(3) Die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben trifft ein bundesweit einheitlich tätiger Aufgabenauswahlausschuss. Der Ausschuss wird mit acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern besetzt, die von den Industrie- und Handelskammern berufen werden. Die Berufung erfolgt jeweils nach Anhörung von Vertretern der Versicherungsunternehmen, der Versicherungsmakler, der Versicherungsberater, der Versicherungsvertreter und der Außendienstführungskräfte. Es werden berufen:

1. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsunternehmen oder der Vertreter ihrer Interessen,
2. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsmakler oder der Versicherungsberater oder der Vertreter ihrer Interessen,
3. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsvertreter oder der Vertreter ihrer Interessen,
4. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Außendienstführungskräfte oder der Vertreter ihrer Interessen sowie
5. ein Mitglied und ein Stellvertreter aus den Reihen der Industrie- und Handelskammern oder der Vertreter ihrer Interessen.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreter müssen in der Lage sein, sachverständige Entscheidungen zur Aufgabenauswahl zu treffen. Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den Prüflingen nur während der Prüfung zur Verfügung.

(4) Im praktischen Teil der Prüfung, die als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Dabei kann der Prüfling wählen zwischen den Sachgebieten Vorsorge (Le-

bensversicherung, private Rentenversicherung, Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung) oder Sach- und Vermögensversicherung (Haftpflichtversicherung, Kraftfahrtversicherung, verbundene Hausratversicherung, verbundene Gebäudeversicherung, Rechtsschutzversicherung). Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die entweder auf eine Situation Versicherungsvermittler und Kunde oder auf eine Situation Versicherungsberater und Kunde Bezug nimmt.

(5) Der praktische Teil der Prüfung ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling

1. eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, § 34h Absatz 1 oder § 34i Absatz 1 der Gewerbeordnung hat,
2. einen Sachkundenachweis besitzt nach
  - a) § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung,
  - b) § 34h Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung oder
  - c) § 34i Absatz 2 Nummer 4.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Im praktischen Teil der Prüfung können jedoch folgende Personen anwesend sein:

1. beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder
5. Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden.

Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(7) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in vier der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 genannten Bereiche jeweils mindestens 50 Prozent und in dem weiteren Bereich mindestens 30 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(8) Die Industrie- und Handelskammer stellt unverzüglich eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus, wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Wurde die Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, in dem er auf die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.

(9) Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern durch Satzung.

§ 5

**Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen**

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweis der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
  - a) als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
  - b) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherung“,
  - c) als Geprüfter Versicherungsfachwirt oder als Geprüfte Versicherungsfachwirtin,
  - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;
2. ein Abschlusszeugnis
  - a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
  - b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
  - c) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung,
  - d) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder –beratung vorliegt;

3. ein Abschlusszeugnis als
  - a) Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
  - b) Investmentfondskaufmann oder Investmentfondskauffrau,
  - c) Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder –beratung vorliegt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder –beratung nachgewiesen wird.

## § 6

### **Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit**

Unterscheiden sich die nach § 13c der Gewerbeordnung vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 2 und 4 und gleichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige einschlägige nachgewiesene Qualifikationen erworben hat, diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig.

## § 7

### **Weiterbildung**

(1) Durch die Weiterbildung erbringen die nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung zur Weiterbildung Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern. Die Weiterbildung muss der Komplexität der Tätigkeiten des Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Leistungsniveaus gewährleisten. Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung sind an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen und erfordert jeweils eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle. Der Anbieter der Weiterbildung muss sicherstellen, dass die in Anlage 3 aufgeführten Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme eingehalten werden. Der Erwerb einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung.

(2) Die zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung haben Nachweise zu sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Gewerbetreibende nach Satz 1 mit Ausnahme der Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung haben gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer spätestens zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 4 über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr durch sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abzugeben. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen. Die nach Satz 2 Verpflichteten können den Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme zur Abgabe dieser Erklärung ermächtigen.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 ist erstmalig zum 31. Januar 2019 abzugeben. Für das Kalenderjahr 2018 ist es ausreichend, wenn die Erklärung die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von 12,5 Stunden umfasst. Wer nach Ablauf des 30. September eines Kalenderjahres eine Tätigkeit aufnimmt, die zur Weiterbildung nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung verpflichtet, muss sich in diesem Kalenderjahr nicht weiterbilden.

## **Abschnitt 2**

### **Vermittlerregister**

#### **§ 8**

#### **Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister**

Im Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. der Familienname und der Vorname sowie die Firmen der Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, ob der Eintragungspflichtige
  - a) als Versicherungsmakler
    - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
    - bb) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler,
  - b) als Versicherungsvertreter
    - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
    - bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1,
    - cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreteroder
  - c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung tätig wird,
4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
5. die Staaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen er beabsichtigt, tätig zu werden, sowie bei Bestehen einer Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter dieser Niederlassung,
6. die betriebliche Anschrift,
7. die Registrierungsnummer nach § 9 Absatz 3,
8. bei einem Versicherungsvermittler, der nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedarf, das oder die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

Ist der Eintragungspflichtige eine juristische Person, so werden auch der Familienname und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeiten zuständig sind, gespeichert.

## § 9

### **Eintragung**

(1) Der Eintragungspflichtige hat der Registerbehörde die Angaben nach § 8 mitzuteilen. Änderungen der Angaben nach § 8 hat der Eintragungspflichtige der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Versicherungsvermittlern, die nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung keiner Erlaubnis bedürfen, erfolgt die Übermittlung der Angaben abweichend von Absatz 1 ausschließlich nach § 48 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist.

(3) Die Registerbehörde erteilt dem Eintragungspflichtigen und im Fall des Absatzes 2 zusätzlich dem oder den Versicherungsunternehmen eine Eintragungsbestätigung mit der Registrierungsnummer, unter der der Eintragungspflichtige im Register geführt wird.

(4) Die Registerbehörde unterrichtet den Eintragungspflichtigen und im Fall des § 48 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zusätzlich das Versicherungsunternehmen unverzüglich über eine Datenlöschung nach § 11a Absatz 3 Satz 2 der Gewerbeordnung.

## § 10

### **Eingeschränkter Zugang**

Die Angaben nach § 8 Satz 1 Nummer 2 und 8 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft erteilen.

## **Abschnitt 3**

### **Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung**

## § 11

### **Geltungsbereich der Versicherung**

Die Versicherung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

## § 12

### **Umfang der Versicherung**

(1) Die Versicherung nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt *1 290 000 Euro* für jeden Versicherungsfall und *1 910 000 Euro* für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Diese Mindestversicherungssummen werden angepasst durch technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19; L 222 vom 17.8.2016, S. 114).

(3) Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren. Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat, soweit die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, so muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken.

(4) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungspflichtigen zur Folge haben könnte. Dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall gelten.

(5) Von der Versicherung kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen.

## § 13

### **Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens**

(1) Die vom Versicherungsunternehmen erteilte Versicherungsbestätigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes,
2. das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie

3. jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

Die zuständige Behörde hat dem Versicherungsunternehmen das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

## **Abschnitt 4**

### **Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Informationspflichten**

#### **§ 14**

#### **Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten**

(1) Der Gewerbetreibende muss über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts verfügen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(2) Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Angestellten geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl er ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.

#### **§ 15**

#### **Information des Versicherungsnehmers**

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firma, Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift,
3. ob er
  - a) als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
  - b) als Versicherungsvertreter

- aa) mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung,
- bb) nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung als gebundener Versicherungsvertreter,
- cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder
- c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung

bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Register nach § 34d Absatz 10 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,

4. dass er eine Beratung anbietet,
5. die Art der Vergütung, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung erhält,
6. ob die Vergütung direkt vom Kunden zu zahlen ist oder als Provision oder sonstige Vergütung in der Versicherungsprämie enthalten ist,
7. ob er als Vergütung andere Zuwendungen erhält,
8. ob seine Vergütung aus einer Kombination der in Nummer 6 und 7 genannten Vergütungen besteht,
9. Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
10. die direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
11. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,
12. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

(2) Der Informationspflichtige hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Tätigkeiten in Bezug auf Rückversicherungen und Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

## § 16

### **Einzelheiten der Mitteilung**

(1) Die Mitteilung nach § 15 hat wie folgt zu erfolgen:

1. auf Papier,
2. in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Weise,

3. in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird, oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache, und
4. unentgeltlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 dürfen die Informationen dem Versicherungsnehmer auch über eines der folgenden Medien erteilt werden:

1. über einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier, wenn die Nutzung des dauerhaften Datenträgers im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist, und der Versicherungsnehmer die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger hatte und sich für diesen Datenträger entschieden hat, oder
2. über eine Website, wenn der Zugang für den Versicherungsnehmer personalisiert wird oder wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) die Erteilung dieser Auskünfte über eine Website ist im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen,
  - b) der Versicherungsnehmer hat der Auskunftserteilung über eine Website zugestimmt,
  - c) dem Versicherungsnehmer wurden die Adresse der Website und die dortige Fundstelle der Auskünfte elektronisch mitgeteilt,
  - d) es ist gewährleistet, dass diese Auskünfte auf der Website so lang verfügbar bleiben, wie sie für den Versicherungsnehmer vernünftigerweise abrufbar sein müssen.

(3) Die Auskunftserteilung mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier oder über eine Website im Rahmen eines getätigten Geschäfts wird als angemessen erachtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich regelmäßig Internetzugang hat. Die Mitteilung einer E-Mail-Adresse seitens des Versicherungsnehmers für die Zwecke dieses Geschäfts gilt als solcher Nachweis.

(4) Handelt es sich um einen telefonischen Kontakt, werden, selbst wenn sich der Versicherungsnehmer dafür entschieden hat, die Auskünfte gemäß Absatz 2 auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zu erhalten, die Auskünfte dem Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags erteilt.

## § 17

### **Behandlung von Beschwerden**

(1) Der Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung muss über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung verfügen, die von ihm oder der für die Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlichen Person bestimmt wurden. Der Gewerbetreibende nach Satz 1 oder die für die Leitung des Gewerbebetriebs verantwortliche Person sind verpflichtet, die Leitlinien umzusetzen und ihre Einhaltung zu überwachen. Die Leitlinien sind den mit der Beschwerdebearbeitung befassten Beschäftigten des Gewerbetreibenden schriftlich zugänglich zu machen.

(2) Der Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 hat

1. soweit der Umfang des Gewerbebetriebs dies erfordert eine Beschwerdemanagementfunktion einzurichten, die Beschwerden untersucht und dabei mögliche Interessenkonflikte feststellt und vermeidet,
2. eine Beschwerde zu registrieren, der zuständigen Behörde jederzeit Einsicht in dieses Register zu gestatten und die Daten zur Beschwerdebearbeitung fortlaufend zu analysieren,
3. den Eingang einer Beschwerde zu bestätigen und den Beschwerdeführer über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung zu informieren; diese Information erfolgt schriftlich, sofern der Beschwerdeführer dies wünscht,
4. eine Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Beschwerdeführer darüber zu informieren, sofern die Beschwerde einen Gegenstand betrifft, für den er nicht zuständig ist,
5. Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung einschließlich der Angabe, wie eine Beschwerde einzureichen ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen,
6. eine Beschwerde umfassend zu prüfen und dem Beschwerdeführer umgehend in verständlicher Sprache zu antworten; ist eine umgehende Antwort nicht möglich, informiert er den Beschwerdeführer über die Gründe für die Verzögerung und darüber, wann die Prüfung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

(3) Sofern der Gewerbetreibende der Beschwerde nicht oder nicht vollständig nachkommen kann, hat er dem Beschwerdeführer die Gründe dafür zu erläutern und ihn auf Möglichkeiten hinzuweisen, wie er sein Anliegen weiter verfolgen kann.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit zwischen ihm und dem Gewerbetreibenden die Schlichtungsstelle nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes anruft, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

## **A b s c h n i t t 5**

### **Ergänzende Vorschriften für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten**

#### **§ 18**

##### **Vermeidung und Offenlegung von Interessenkollisionen**

(1) Gewerbetreibende, die Versicherungsanlageprodukte nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 vermitteln oder dazu beraten, müssen angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, die zwischen ihnen, den bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden oder in leitender Position verantwortlichen Personen oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und den Versicherungsnehmern oder zwischen den Versicherungsnehmern auftreten können. Näheres regelt Artikel ... der Delegierten Verordnung (EU) .....

(2) Reichen die angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht aus, um nach vernunftgemäßen Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beein-

trächtigung der Interessen des Versicherungsnehmers riskiert wird, legt der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags eindeutig offen. Die Mitteilung hat mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen. Sie muss je nach Status des Versicherungsnehmers so ausführlich sein, dass dieser seine Entscheidung über die Vermittlung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann. Näheres regelt Artikel ... der Delegierten Verordnung (EU) .....

## § 19

### **Vergütung**

Gewerbetreibende, die im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Versicherungsanlageprodukts eine Zuwendung an Dritte zahlen oder eine Zuwendung von einem Dritten erhalten, der nicht Versicherungsnehmer oder eine Person ist, die im Auftrag des Versicherungsnehmers tätig wird, müssen dafür Sorge tragen, dass die Zuwendung sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung auswirkt und nicht die Verpflichtung des Gewerbetreibenden beeinträchtigt, im besten Interesse des Versicherungsnehmers ehrlich, redlich und professionell im Sinne des § 1a Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zu handeln. Näheres regelt Artikel ... der Delegierten Verordnung (EU) .....

## **Abschnitt 6**

### **Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden zugunsten des Versicherungsnehmers**

## § 20

### **Sicherheitsleistung, Versicherung**

(1) Der Gewerbetreibende darf für das Versicherungsunternehmen bestimmte Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, nur annehmen, wenn er zuvor eine Sicherheit geleistet oder eine geeignete Versicherung abgeschlossen hat, die den Versicherungsnehmer dagegen schützt, dass der Gewerbetreibende die Zahlung nicht an das Versicherungsunternehmen weiterleiten kann. Dies gilt nicht, soweit der Gewerbetreibende zur Entgegennahme von Zahlungen des Versicherungsnehmers bevollmächtigt ist.

(2) Die Sicherheit kann durch die Stellung einer Bürgschaft oder andere vergleichbare Sicherheiten geleistet werden. Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Kautionsversicherung im Inland befugt sind. Die Bürgschaft darf nicht vor dem Zeitpunkt ablaufen, der sich aus Absatz 5 ergibt.

(3) Versicherungen sind im Sinne von Absatz 1 Satz 1 geeignet, wenn

1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadenversicherung im Inland befugt ist und

2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen der Insolvenz des Gewerbetreibenden unmittelbar berechtigen.

(4) Sicherheiten und Versicherungen können nebeneinander geleistet und abgeschlossen werden. Sie können für jedes einzelne Vermittlungsgeschäft oder für mehrere gemeinsam geleistet oder abgeschlossen werden. Insgesamt hat die Mindestsicherungssumme 4 Prozent der jährlichen vom Gewerbetreibenden entgegengenommenen Prämieinnahmen zu entsprechen, mindestens jedoch *19 400 Euro*. Diese Summe wird angepasst durch technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/97.

(5) Der Gewerbetreibende hat die Sicherheiten und Versicherungen aufrechtzuerhalten, bis er die Vermögenswerte an das Versicherungsunternehmen übermittelt hat.

(6) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn der Gewerbetreibende Leistungen des Versicherungsunternehmens annimmt, die dieses auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, soweit der Gewerbetreibende vom Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Leistungen des Versicherungsunternehmens nach § 64 des Versicherungsvertragsgesetzes bevollmächtigt ist.

(7) Hat im Zeitpunkt einer Zahlungsannahme der Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Gewerbetreibende seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn der nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/97 notwendige Schutz des Versicherungsnehmers durch die Vorschriften des anderen Staates sichergestellt ist.

## § 21

### **Nachweis**

Soweit der Gewerbetreibende nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 6 Sicherheiten zu leisten oder Versicherungen abzuschließen hat, hat er diese dem Versicherungsnehmer auf Verlangen nachzuweisen.

## § 22

### **Aufzeichnungspflicht**

(1) Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe des Absatzes 2 Aufzeichnungen zu machen sowie die dort genannten Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen des Aufzeichnungspflichtigen müssen folgende Angaben ersichtlich sein, soweit sie im Einzelfall in Betracht kommen:

1. der Name und Vorname oder die Firma sowie die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. ob und inwieweit der Aufzeichnungspflichtige zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt ist,

3. Art und Höhe der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers, die der Aufzeichnungspflichtige zur Weiterleitung an ein Versicherungsunternehmen erhalten hat,
4. Art, Höhe und Umfang der vom Aufzeichnungspflichtigen für die Vermögenswerte zu leistenden Sicherheit und abzuschließenden Versicherung, Name oder Firma und Anschrift des Bürgen und der Versicherung,
5. die Verwendung der Vermögenswerte des Versicherungsnehmers.

Außerdem müssen Kopien der Bürgschaftsurkunde und des Versicherungsscheins in den Unterlagen vorhanden sein.

(3) Der Versicherungsberater hat darüber hinaus Aufzeichnungen über Art und Höhe der Einnahmen, die er für seine Tätigkeit erhalten hat, den Namen und Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Leistenden anzufertigen und die Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln.

(4) Soweit sich aus handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen Pflichten zur Buchführung ergeben, die mit den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 vergleichbar sind, kann der Aufzeichnungspflichtige auf diese Buchführung verweisen.

## § 23

### Prüfungen

(1) Die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 1 oder 2 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass anordnen, dass der Aufzeichnungspflichtige sich im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung durch einen geeigneten Prüfer auf die Einhaltung der sich aus den §§ 20 und 22 ergebenden Pflichten auf seine Kosten überprüfen lässt. Der Prüfer wird von der nach Satz 1 zuständigen Behörde bestimmt. Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und welche Verstöße des Aufzeichnungspflichtigen festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt.

(2) Für Versicherungsberater kann die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung zuständige Behörde darüber hinaus aus besonderem Anlass anordnen, dass der Versicherungsberater sich auf Einhaltung der sich aus § 34d Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung ergebenden Pflicht überprüfen lässt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
  - a) mindestens einer ihrer gesetzlichen Vertreter Wirtschaftsprüfer ist,
  - b) sie die Voraussetzungen zur Zusammensetzung des Vorstandes nach § 63b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, erfüllen oder

- c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Geeignete Prüfer sind auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse.

(5) Ungeeignet für eine außerordentliche Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

## § 24

### **Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten**

(1) Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. Er hat dem Prüfer alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.

(2) Der Prüfer ist zur gewissenhaften und unparteilichen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwenden, die er bei seiner Tätigkeit erfahren hat. Ein Prüfer, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Gewerbetreibenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

## § 25

### **Rückversicherungen**

Die §§ 20 bis 24 gelten nicht für die Vermittlung von und die Beratung über Rückversicherungen.

## **Abschnitt 7**

### **Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelung**

## § 26

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Nachweise nicht oder nicht vollständig sammelt,
2. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 15 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

4. entgegen § 16 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Mitteilung nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
5. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, eine Zahlung annimmt,
6. entgegen § 20 Absatz 5, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, die Sicherheit oder die Versicherung nicht aufrechterhält,
7. entgegen § 21 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder
8. entgegen § 22 Absatz 1 oder Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder dort genannte Unterlagen oder Belege nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise sammelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 2 Nummer 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Absatz 2 Nummer 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

## § 27

### **Übergangsregelung**

Ein vor dem 1. Januar 2009 abgelegter Abschluss als Versicherungsfachmann oder -frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**

§ 3 Absatz 5 Nummer 1 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder § 34e Absatz 1“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
2. In Buchstabe b werden die Wörter „§ 34d Absatz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ und wird die Angabe „§ 19 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung**

Die Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1, § 34e Absatz 1,“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 1 oder 2,“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „§ 34d Absatz 2 Nummer 4“ werden durch die Wörter „§ 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
    - bb) Die Wörter „ § 19 Absatz 1 der Versicherungsvermittlerverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 276 der Verordnung vom 1. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „§ 27 der Versicherungsvermittlerverordnung vom... [einsetzen: Datum und Fundstelle der vorliegenden Verordnung] “ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „, wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Artikel 2 und 3 dieser Verordnung treten am 23. Februar 2018 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versicherungsvermittlerverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, 1967), die zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Anlage 1**

(zu § 2 Absatz 3 Satz 2)

### **Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung**

#### **1. Kundenberatung**

- 1.1 Serviceerwartungen des Kunden
- 1.2 Besuchsvorbereitung/Kundenkontakte
- 1.3 Kundengespräch
  - 1.3.1 Kundensituation; Systematik im Kundengespräch / -bedarf
  - 1.3.2 Kundengerechte Lösungen
  - 1.3.3 Gesprächsführung
- 1.4 Kundenbetreuung

#### **2. Rechtliche Grundlagen**

- 2.1 Vertragsrecht
  - 2.1.1 Geschäftsfähigkeit
  - 2.1.2 Zustandekommen von allgemeinen Verträgen
  - 2.1.3 Grundlagen des Versicherungsvertrages
  - 2.1.4 Beginn und Ende des Versicherungsvertrages
- 2.2 Besondere Rechtsvorschriften für den Versicherungsvertrag
  - 2.2.1 Versicherungsschein
  - 2.2.2 Beitragszahlung
  - 2.2.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
  - 2.2.4 Vorvertragliche Anzeigepflicht
  - 2.2.5 Gefahrerhöhung
  - 2.2.6 Pflichten im Schadenfall
  - 2.2.7 Eigentumswechsel in der Schadenversicherung
- 2.3 Vermittler- und Beraterrecht

- 2.3.1 Allgemeine Rechtsstellung
- 2.3.2 Grundlagen für die Tätigkeit
- 2.3.3 Besondere Rechtsstellung
- 2.3.4 Berufsvereinigungen/Berufsverbände
- 2.3.5 Arbeitnehmervvertretungen
- 2.4 Wettbewerbsrecht
  - 2.4.1 Allgemeine Wettbewerbsgrundsätze
  - 2.4.2 Unzulässige Werbung
- 2.5 Verbraucherschutz
  - 2.5.1 Grundlagen des Verbraucherschutzes
  - 2.5.2 Schlichtungsstellen
  - 2.5.3 Datenschutz
- 2.6 Versicherungsaufsicht: Zuständigkeiten
- 2.7 Europäischer Binnenmarkt: Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit
- 3. Vorsorge**
  - 3.1 Gesetzliche Rentenversicherung
    - 3.1.1 Einführung
    - 3.1.2 Versicherungspflicht
    - 3.1.3 Rentenrechtliche Zeiten
    - 3.1.4 Renten
    - 3.1.5 Rentenberechnung
    - 3.1.6 Versorgungslücke
    - 3.1.7 Steuerliche Behandlung der GRV als Bestandteil der Basisversorgung (1. Schicht)
  - 3.2 Private Vorsorge durch Lebens- und Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung
    - 3.2.1 Grundlagen: Angebotsformen; Leistungsumfang; Beitrag; Antragsaufnahme; Versicherungsfall; Besonderheiten
    - 3.2.2 Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der privaten Vorsorge durch Lebens- und Rentenversicherung (3-Schichten-Modell): Basisversorgung; Kapitalgedeckte Zusatzversorgung (§§ 10a, 79 ff EStG), Kapitalanlageprodukte; Weitere Versicherungsprodukte
  - 3.3 Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung)

- 3.3.1 Grundlagen: Definition; Berechtigter Personenkreis; Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung; Gleichbehandlung; Unverfallbarkeit; Vorzeitiges Ausscheiden; Vorzeitige Altersleistung; Insolvenz des Arbeitgebers
- 3.3.2 Grundzüge der Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse: Direktversicherung; Pensionskasse
- 3.3.3 Steuerliche Behandlung (2. Schicht): Steuerliche Förderung der Beiträge in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse; Steuerliche Behandlung der Leistungen in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse
- 3.3.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge; Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen

### **3.4 Unfallversicherung**

- 3.4.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen; Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)
- 3.4.2 Leistungsumfang der privaten Unfallversicherung: Unfallbegriff und Geltungsbereich; Leistungsarten; Ausschlüsse; Besonderheiten
- 3.4.3 Versicherungssumme: Bedarfsgerechte Versicherungssummen; Anpassung; Besonderheiten bei höheren Invaliditätsgraden
- 3.4.4 Tarifaufbau und -anwendung
- 3.4.5 Antragsaufnahme: Versicherbare Personen; Aufbau und Inhalt der Anträge
- 3.4.6 Versicherungsfall
- 3.4.7 Steuerliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

### **3.5 Krankenversicherung/ Pflegeversicherung**

- 3.5.1 Krankenversicherung: Bedarf; Zielgruppen; Gesetzliche Krankenversicherung; Leistungsumfang der PKV; Bedarfsermittlung; Beitragsermittlung; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Antragsaufnahme; Versicherungsfall; Steuerliche Behandlung
- 3.5.2 Pflegeversicherung: Versicherungssysteme; Soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung; Private Pflegezusatzversicherung

## **4. Sach-/Vermögensversicherung**

### **4.1 Haftpflichtversicherung**

- 4.1.1 Einführung: Haftungsgrundsätze
- 4.1.2 Leistungsumfang: Haftung/Deckung; Aufgaben; Versichertes Risiko; Zielgruppen; Versicherte Personen; Ausschlüsse
- 4.1.3 Versicherungssumme
- 4.1.4 Tarifaufbau und -anwendung
- 4.1.5 Antragsaufnahme

#### 4.1.6 Versicherungsfall

4.1.7 Besonderheiten: Vorsorgeversicherung; Auslandsschäden; Mietsachschäden; Beitragsanpassung; Steuerliche Behandlung der Beiträge

### **4.2 Kraftfahrtversicherung**

#### 4.2.1 Haftungsgrundsätze

4.2.2 Leistungsumfang der Haftpflichtversicherung: Aufgaben; Haftung/Deckung; Direktanspruch; Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung; versicherte Personen; wesentliche Ausschlüsse

4.2.3 Leistungsumfang der Fahrzeugversicherung: Kundennutzen; Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherte Sachen; Ersatzleistung; Wesentliche Ausschlüsse

4.2.4 Leistungsumfang der Insassen-Unfallversicherung: Versicherte Gefahren und Schäden; Versicherungsmöglichkeiten; Versicherte Personen; Wesentliche Ausschlüsse;

4.2.5 Leistungsumfang des Autoschutzbriefes: Versicherte Gefahren; Versicherte Personen; Wesentliche Ausschlüsse

4.2.6 Beitragsermittlung: Tarifierungsmerkmale; Tarifaufbau und -anwendung; Besonderheiten in der Haftpflichtversicherung

4.2.7 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge

4.2.8 Beginn des Versicherungsschutzes

4.2.9 Obliegenheiten

4.2.10 Versicherungsfall: Pflichten des Versicherungsnehmers; Schadenregulierung; Rückstufung

4.2.11 Besonderheiten: Übertragung von Schadenfreiheitsrabatten; Fahrzeugwechsel; Ruheversicherung; Kurzzeitkennzeichen; Geltungsbereich; Internationale Versicherungskarte

### **4.3 Verbundene Hausratversicherung**

4.3.1 Einführung; Bedarf

4.3.2 Leistungsumfang: Versicherte Sachen; Entschädigungsgrenzen; Versicherte Gefahren; Klauseln; Versicherte Schäden; Versicherte Kosten; Versicherungsort; Außenversicherung

4.3.3 Versicherungswert/Versicherungssumme

4.3.4 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung

4.3.5 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien

4.3.6 Versicherungsfall

4.3.7 Besonderheiten: Sicherheitsvorschriften; Gefahrerhöhung

4.3.8 Haushaltglasversicherung nach den AGIB

#### **4.4 Verbundene Gebäudeversicherung**

4.4.1 Einführung: Bedarf, Zielgruppen

4.4.2 Leistungsumfang: Versicherte Sachen; Versicherte Gefahren und Schäden; Klauseln; Versicherte Kosten; Versicherter Mietausfall

4.4.3 Versicherungsformen

4.4.4 Entschädigungsleistung für Sachen

4.4.5 Beitragsermittlung: Risikomerkmale; Tarifaufbau und -anwendung;

4.4.6 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien

4.4.7 Versicherungsfall

4.4.8 Feuer-Rohbauversicherung

4.4.9 Besonderheiten: Gefahrerhöhung; Sicherheitsvorschriften; Eigentumswechsel

#### **4.5 Rechtsschutzversicherung**

4.5.1 Einführung: Bedarf; Zielgruppen

4.5.2 Leistungen/versicherte Personen: Leistungsumfang; Leistungsarten; Versicherte Personen; Örtlicher Geltungsbereich; Ausschlüsse

4.5.3 Antragsaufnahme: Aufbau und Inhalt der Anträge; Annahmerichtlinien

4.5.4 Versicherungsfall

**Anlage 2**

(zu § 4 Absatz 8)

Bescheinigung

über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung  
„Geprüfter Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK“  
und „Geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“  
nach § 34d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung

.....

(Name und Vorname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

hat am .....

vor der Industrie- und Handelskammer .....

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Gewerbes als Versicherungsvermittler oder  
als Versicherungsberater nach § 34 d Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung  
erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Kundenberatung (Bedarfsermittlung, Lösungsmöglichkeiten, Produktdarstellung und Information),
2. versicherungsfachliche Grundlagen,
3. sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen sowie Grundzüge der staatlich und betrieblich geförderten Altersvorsorge,
4. rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung.

(Stempel/Siegel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)



## **Anlage 3**

(zu § 7 Absatz 1)

### **Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme**

Einer Weiterbildungsmaßnahme muss eine Planung zugrunde liegen, sie muss systematisch organisiert und die Qualität derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, muss sichergestellt sein.

#### **1. Planung**

- 1.1 Die Weiterbildungsmaßnahme ist mit zeitlichem Vorlauf zu ihrer Durchführung konzipiert.
- 1.2 Die Weiterbildungsmaßnahme ist in nachvollziehbarer Form für die Teilnehmer beschrieben.
- 1.3 Der Weiterbildungsmaßnahme liegt eine Ablaufplanung zugrunde, auf die sich die Durchführung stützt.

#### **2. Systematische Organisation**

- 2.1 Teilnehmer erhalten im Vorfeld der Weiterbildungsmaßnahme eine Information bzw. eine Einladung in Textform.
- 2.2 Die Information bzw. die Einladung enthält eine Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme, aus der die Teilnehmer die erwerbenden Kompetenzen sowie den Umfang der Weiterbildungsmaßnahme in Zeitstunden entnehmen können.
- 2.3 Die Anwesenheit des Teilnehmers wird vom Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme verbindlich dokumentiert und nachvollziehbar archiviert. Dies gilt auch für Lernformen wie dem selbstgesteuerten Lernen, dem Blended Learning und dem e-Learning. Auch bei selbstgesteuertem Lernen ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle sicherzustellen.

#### **3. Anforderungen an die Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme**

- 3.1 Für diejenigen, die die Weiterbildungsmaßnahme durchführen, liegen Anforderungsprofile vor.
- 3.2 Systematische Prozesse stellen die Einhaltung dieser Anforderungen sicher.

**Anlage 4**

(zu § 7 Absatz 2)

**Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung  
für das Jahr...**

|   |     |        |
|---|-----|--------|
| Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung des Gewerbetreibenden<br>Bei juristischen Personen: Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters |     |        |
| Registrierungsnummer  |     |        |
| Straße, Hausnummer  |     |        |
| PLZ   | Ort |        |
| Telefon   | Fax | E-Mail |

Weiterbildungsmaßnahmen des Gewerbetreibenden:

|  |
|--|
| Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme, Umfang (Stunden), Weiterbildungsanbieter |
|--|

Weiterbildungsmaßnahmen der unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung Beschäftigten des Gewerbetreibenden:

|  |
|--|
| Name, Vorname, Geburtsdatum  |
| Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme, Umfang (Stunden), Weiterbildungsanbieter |

Ort, Datum, Unterschrift des Gewerbetreibenden bzw. des Weiterbildungsanbieters

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) wurde § 34d der Gewerbeordnung (Versicherungsvermittler und –berater) neu gefasst. Einzelheiten über das Erlaubnisverfahren und die Pflichten der Gewerbetreibenden sind durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des neuen § 34e der Gewerbeordnung zu regeln. Mit der Verordnung über Versicherungsvermittlung (Artikel 1) wird von der Verordnungsermächtigung in § 34e der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das Erlaubnisverfahren einschließlich der Berufshaftpflichtversicherung und das Registrierungsverfahren werden näher ausgestaltet. Zudem werden die Pflichten der Gewerbetreibenden im Einzelnen ausgestaltet. In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (Artikel 2) und der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (Artikel 3) werden notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

#### **III. Alternativen**

Keine. § 34e der Gewerbeordnung sieht nur die Form der Rechtsverordnung vor, um die Ausgestaltung des Erlaubnisverfahrens und die Pflichten der Gewerbetreibenden näher zu regeln.

#### **IV. Verordnungsermächtigung**

§ 11a Absatz 5 der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Einzelheiten der Registerführung, insbesondere über die in dem Register zu speichernden Angaben sowie Stellen, die Zugang zu diesen Angaben haben.

§ 34e der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und unter Beteiligung des Bundestages sowie mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers und -beraters bei der Ausübung des Gewerbes, die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung, über die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung, über die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit dem Nachweis der Sachkunde, über den Umfang und die inhaltlichen Anforderungen an die Haftpflichtversicherung, über die Anforderungen und Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

§ 34g der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen

über die Verpflichtungen des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters zu erlassen.

§ 34j Absatz 1 der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über die Verpflichtungen des Immobiliendarlehensvermittlers.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Regelungen zielen darauf ab, die Vorgaben der Versicherungsvertriebsrichtlinie umzusetzen. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist damit nicht verbunden.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Gemäß § 7 Absatz 2 müssen Gewerbetreibende Nachweise sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. *(Erfüllungsaufwand wird ermittelt)*

Gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung muss der Gewerbetreibende eine jährliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde über die von ihm und den zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen abgeben. *(Erfüllungsaufwand wird ermittelt)*

Nach § 14 Absatz 1 muss sich der Gewerbetreibende vom Produktgeber alle sachgerechten Informationen über das Versicherungsprodukt verschaffen. *(Erfüllungsaufwand wird ermittelt)*

Nach § 14 Absatz 2 muss der Gewerbetreibende den Versicherungsnehmer zusätzlich zu den bisher schon vorgegebenen Informationen beim ersten Geschäftskontakt darüber unterrichten, dass er eine Beratung anbietet. Zudem muss er ihn über Art und Quelle seiner Vergütung informieren. *(Erfüllungsaufwand wird ermittelt)*

Nach § 17 Absatz 1 müssen Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis besitzen, über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung verfügen. *(Erfüllungsaufwand wird ermittelt)*

Nach § 17 Absatz 2 müssen Versicherungsvermittler mit eigener Erlaubnis und Versicherungsberater Beschwerden in bestimmter Art und Weise behandeln. *(Erfüllungsaufwand wird ermittelt)*

§ 17 Absatz 4 verpflichtet den Gewerbetreibenden zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren. *(Erfüllungsaufwand wird ermittelt)*

Nach § 18 Absatz 2 muss der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten Interessenkonflikte offenlegen, die er nicht durch angemessene interne Maßnahmen vermeiden kann. *(Erfüllungsaufwand wird ermittelt)*

#### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Industrie- und Handelskammer muss die jährliche Erklärung über die absolvierten Weiterbildungen nach § 7 Absatz 3 der Verordnung entgegen nehmen und dokumentieren. *(Erfüllungsaufwand wird ermittelt)*

#### **5. Weitere Kosten**

Keine.

#### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht sinnvoll, da der weit überwiegende Teil der Verordnung durch die umzusetzende Richtlinie vorgegeben ist.

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie legt die Europäische Kommission bis zum 23. Februar 2021 einen Bericht über die Angemessenheit des Anwendungsbereichs der Versicherungsvertriebsrichtlinie vor. Nach Artikel 41 Absatz 2 nimmt die Kommission zudem bis zu diesem Zeitpunkt eine Überprüfung der Richtlinie vor. Im Rahmen dieser Überprüfung wird die praktische Anwendung der Vorschriften der Richtlinie bewertet. Eine Evaluierung der überwiegend durch europarechtliche Vorgaben geprägten Verordnung sollte daher frühestens nach Vorlage der oben genannten Berichte der Europäischen Kommission erfolgen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Versicherungsvermittlerverordnung)**

#### **Zu § 1 (Angaben bei der Antragstellung)**

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie um. Der Erlaubnisbehörde müssen die in Absatz 1 aufgeführten Informationen und spätere Änderungen mitgeteilt werden. Die engen Verbindungen von Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 betreffen eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche

oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind (siehe § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes).

### **Zu § 2 (Sachkundenachweis)**

Die Vorschrift entspricht § 1 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung. Gegenstand der Sachkundeprüfung ist im Rahmen der Kundenberatung auch die Bedarfsermittlung (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 a). Dazu gehören auch Kenntnisse über die standardisierte Finanzanalyse.

### **Zu § 3 (Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss)**

Die Vorschrift entspricht § 2 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

### **Zu § 4 (Prüfungsinhalt, Verfahren)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung. Mit Absatz 5 werden Inhaber bestimmter Erlaubnisse und Sachkundenachweise von der praktischen Prüfung befreit. Insoweit erfolgt eine Angleichung an § 3 Absatz 5 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung und § 3 Absatz 5 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung.

### **Zu § 5 (Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden § 4 der Versicherungsvermittlerverordnung. Die Bezeichnungen der Berufsabschlüsse wurden aktualisiert. Die Gleichstellung der in Absatz 2 aufgeführten Hochschulabschlüsse setzt das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde voraus, die in der Regel durch eine dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder –beratung nachgewiesen werden kann. Die Gleichstellung dieser Hochschulabschlüsse wird damit in gleicher Weise geregelt wie bei den Finanzanlagenvermittlern (§ 4 Absatz 2 Finanzanlagenvermittlungsverordnung) und den Immobiliendarlehensvermittlern (§ 4 Absatz 2 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung).

### **Zu § 6 (Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit)**

Die Vorschrift entspricht mit einigen redaktionellen Änderungen (Anpassung an den Wortlaut des § 5 Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung) dem § 4a der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

### **Zu § 7 (Weiterbildung)**

Nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO sind der Gewerbetreibende und die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten zu einer Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr verpflichtet. Damit wurde Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt. Das Ziel der Weiterbildung ergibt sich aus Absatz 1 Satz 1, der sich an § 1 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes orientiert, der die berufliche Fortbildung definiert.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung orientieren sich an denjenigen für die Sachkundeprüfung. Alle Formen der Weiterbildung können genutzt werden, d.h. nicht nur die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, sondern auch E-Learning, geeignete Kombinationen verschiedener Lernmethoden (so genanntes Blended Learning), aber auch die Teilnahme an betriebsinternen Weiterbildungsmaßnahmen.

Die Weiterbildungsmaßnahme muss bestimmten Mindestanforderungen an die Qualität genügen, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Der Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme

muss gewährleisten, dass er diese Mindestanforderungen einhält. Wie er dies sicherstellt, bleibt ihm überlassen.

Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme muss von Versicherungsvermittlern und –beratern mit eigener Erlaubnis dokumentiert werden. Sie haben die entsprechenden Nachweise (Teilnahmebescheinigungen etc.) aufzubewahren. Die zuständigen Behörden haben damit die Möglichkeit, im Einzelfall die Erklärung des Verpflichteten nach Absatz 3 zu prüfen. Hinsichtlich der gebundenen Vermittler nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung müssen die Versicherungsunternehmen, die für die Qualifikation dieser Vermittler die Gewähr übernehmen, die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung in geeigneter Weise sicherstellen. Dieses Vorgehen entspricht dem geltenden System für die Sicherstellung der Sachkundeforderungen an gebundene und erlaubnisbefreite Vermittler, das sich bewährt hat.

Versicherungsvermittler und –berater mit eigener Erlaubnis müssen nach Absatz 2 Satz 2 eine Erklärung abgeben über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht. Der Gewerbetreibende hat die Erklärung für sich und seine der Weiterbildungspflicht unterliegenden Beschäftigten abzugeben. Alternativ wäre eine Vorgabe in Betracht gekommen, wonach der Verpflichtete jährlich seine Weiterbildungsnachweise der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorlegen muss. Dies wäre sowohl für den Verpflichteten als auch für die Kammer ein aufwändigeres Verfahren, insbesondere da die Kammer ggf. eine Vielzahl von Nachweisen sichten müsste. Die jährliche Erklärung des Verpflichteten in Verbindung mit der Dokumentationspflicht stellt demgegenüber ein weniger belastendes Verfahren dar. Dieses Vorgehen entspricht damit auch der Entschließung des Bundesrates vom 7. Juli 2017, mit der die Bundesregierung gebeten wird, auf unverhältnismäßige Anforderungen zu verzichten und unnötige bürokratische Belastungen zu vermeiden.

Vermittler mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung (gebundene Vermittler) müssen die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zwar dokumentieren (s.o.), sie müssen jedoch keine Erklärung gegenüber der Industrie- und Handelskammer abgeben. Denn die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung muss künftig ebenso wie die Erfüllung der Anforderungen an die Sachkunde durch das haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen geprüft werden. Die Versicherungsunternehmen wiederum müssen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nachweisen können, dass sie auch die Erfüllung der Weiterbildungspflicht durch die gebundenen Vermittler, mit denen sie zusammenarbeiten, gewährleisten.

Inhalt und Form der Erklärung des Verpflichteten sind in der Anlage 4 vorgegeben. Dies vereinfacht den Vollzug durch die Industrie- und Handelskammern, die nicht mit unterschiedlich ausgestalteten Erklärungen konfrontiert werden. Zudem ist gewährleistet, dass alle entscheidenden Informationen vom Verpflichteten geliefert werden. Diese Erklärungen sollen möglichst elektronisch abgegeben werden. Viele Vermittler und deren Beschäftigte nehmen bereits an freiwilligen Weiterbildungsinitiativen der Branche teil, z.B. an der Initiative „gut beraten“. Diese können von den Teilnehmern ermächtigt werden, die Erklärung gegenüber der Industrie- und Handelskammer abzugeben. Dies bietet den Vorteil, dass die Kammern nicht eine Vielzahl von Einzelmeldungen erhalten, sondern diese für zahlreiche Vermittler gebündelt übermittelt werden.

Die Erklärung über die jährlich zu erbringende Weiterbildung ist bis zum 31. Januar eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Das Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie und damit auch die neue Weiterbildungspflicht tritt am 23. Februar 2018 in Kraft. Daher besteht für das Jahr 2018 lediglich eine anteilige Weiterbildungspflicht im Umfang von 12,5 Stunden.

Gewerbetreibende und insbesondere zur Weiterbildung verpflichtete Beschäftigte werden in der Praxis häufig ihre Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufnehmen. Denkbar wäre, in diesen Fällen jeweils eine anteilige Weiterbildungsverpflichtung vorzugeben. Dies

wäre allerdings für die Verpflichteten und insbesondere für die zuständigen Industrie- und Handelskammern mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Denn im Einzelfall müsste monate- oder sogar tagegenau der erforderliche Weiterbildungsumfang errechnet werden. Die Lösung, den Umfang von 15 Stunden auch dann vorzugeben, wenn z.B. die Beschäftigung erst gegen Ende eines Kalenderjahres aufgenommen wird, würde im Einzelfall zu einer unangemessenen Belastung des Betroffenen führen. Daher wird eine pragmatische Stichtagslösung gewählt: Wer bis zum Ablauf des 30. September eines Kalenderjahres eine Tätigkeit aufnimmt, die der Weiterbildungspflicht unterliegt, hat eine Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden zu absolvieren. Es findet in diesem Fall also keine anteilige Berechnung des Weiterbildungsumfangs in Abhängigkeit von der Beschäftigungsaufnahme statt. Wer ab dem 1. Oktober eines Kalenderjahres eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt, muss für dieses Kalenderjahr keine Erklärung über eine abgeleistete Weiterbildung abgeben. Diese pragmatische Lösung entspricht auch dem o.a. erwähnten Entschließungsantrag des Bundesrates.

Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich ein Weiterbildungsumfang von 15 Stunden je Kalenderjahr. Eine darüber hinausgehende freiwillige Weiterbildung ist selbstverständlich möglich. Allerdings können zusätzliche freiwillige Weiterbildungsstunden nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragen und angerechnet werden. Denn aus dem Wortlaut des § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO ergibt sich, dass die Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden in jedem Kalenderjahr absolviert werden muss. Ausnahmen und Befreiungen von der Weiterbildungspflicht sind – abgesehen von einer Tätigkeitsaufnahme nach dem 30. September eines Kalenderjahres – nicht vorgesehen. D.h. auch z.B. im Fall einer Elternzeit oder einer geringfügigen Tätigkeit in einem Kalenderjahr ist die jährliche Weiterbildung zu absolvieren. Denn die Weiterbildung dient dem Verbraucherschutz und erscheint daher besonders erforderlich, wenn z.B. zeitweise keine praktische Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit ausgeübt wurde.

#### **Zu § 8 (Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister)**

Die Vorschrift entspricht § 5 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung mit redaktionellen Anpassungen an Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

#### **Zu § 9 (Eintragung)**

Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 6 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

#### **Zu § 10 (Eingeschränkter Zugang)**

Die Vorschrift entspricht § 7 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

#### **Zu § 11 (Geltungsbereich der Versicherung)**

Die Vorschrift entspricht § 8 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

#### **Zu § 12 (Umfang der Versicherung)**

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie um. Die dort genannten Mindestversicherungssummen betragen 1 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 850 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Diese Mindestversicherungssummen werden durch technische Regulierungsstandards der Europäischen Kommission nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie angepasst. Die nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie für 2018 vorzunehmende Anpassung wird voraussichtlich zu einer Erhöhung der Mindestversicherungssummen auf 1 290 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 910 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres führen (*ggf. aktualisieren*). Die nächste Anpassung erfolgt nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie im Jahr 2023.

### **Zu § 13 (Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers)**

Die Vorschrift entspricht § 10 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung mit redaktionellen Anpassungen an Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie.

### **Zu § 14 (Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten)**

Absatz 1 setzt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 6 der IDD um. Danach muss der Vermittler über angemessene Vorkehrungen verfügen, um Informationen über das Versicherungsprodukt und das Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarktes jedes Versicherungsprodukts zu erhalten. Die entsprechende Informationspflicht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Gewerbetreibenden ergibt sich aus § 23 Absatz 1c Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Einzelheiten werden nach Artikel 25 Absatz 2 der IDD durch einen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission geregelt.

Mit Absatz 2 wird Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt. Dieser gibt vor, dass Angestellte eines Vermittlers nicht in einer Weise vergütet werden dürfen, die mit ihrer Pflicht kollidiert, im besten Kundeninteresse zu handeln. Im Verhältnis zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Gewerbetreibenden wurde diese Vorgabe in § 48a Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes umgesetzt.

### **Zu § 15 (Information des Versicherungsnehmers)**

Die Vorschrift setzt Artikel 18 und 19 der IDD um. Sie übernimmt die in § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung getroffenen Regelungen mit redaktionellen Anpassungen. Zusätzlich ist der Kunde nach Absatz 1 Nummer 4 bis 8 vom Gewerbetreibenden zu informieren über Art und Quelle seiner Vergütung sowie die Tatsache, dass er eine Beratung anbietet. Zuwendungen im Sinne der Nummer 7 und im Sinne dieser Verordnung sind alle Geldleistungen wie Provisionen oder Gebühren und alle geldwerten Vorteile. Absatz 3 entspricht § 17 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

### **Zu § 16 (Einzelheiten der Mitteilung)**

Die Vorschrift setzt Artikel 23 der Richtlinie um, der die Art und Weise der Information des Versicherungsnehmers regelt. Sie entspricht § 6a des Versicherungsvertragsgesetzes. Eine Mitteilung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer beim Erstkontakt die Möglichkeit hat, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Der bloße Verweis auf eine Informationsquelle, z.B. eine Website, ist nicht ausreichend.

### **Zu § 17 (Umgang mit Beschwerden)**

Mit § 17 wird Artikel 14 der IDD umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten für die Einrichtung von Beschwerdeverfahren über Vermittler sorgen. Zudem werden mit dieser Vorschrift die Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vom 3. Dezember 2013 für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler umgesetzt (veröffentlicht unter <https://eiopa.europa.eu/Publications/eiopa-guidelines/guidelines-on-complaints-handling-by-insurance-intermediaries>).

§ 17 betrifft Versicherungsvermittler, die über eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung verfügen, sowie Versicherungsberater mit einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 der Gewerbeordnung. In Bezug auf gebundene Vermittler bedarf es keiner Regelung in dieser Verordnung. Denn diese sind über § 51 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und das Rundschreiben der BaFin 3/2013 bereits gehalten, entsprechende Vorgaben zum Umgang mit Kundenbeschwerden einzuhalten.

Die internen Leitlinien des Gewerbetreibenden nach Absatz 1 sollen dafür Sorge tragen, dass Beschwerden zügig, rechtlich korrekt, fair, effizient und unter gleichmäßiger Anwendung von vorher festgelegten Kriterien bearbeitet werden. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. die Leitlinien müssen der Größe des Gewerbebetriebs angepasst sein. Die Einsetzung einer Beschwerdemanagementfunktion kommt bei Einzelgewerbetreibenden nicht in Betracht, sie dürfte nur bei größeren Betrieben in Frage kommen. Die regelmäßige Analyse der eingehenden Beschwerden soll gewährleisten, dass wiederholt auftretende oder systematische Probleme sowie potenzielle rechtliche und operationelle Risiken festgestellt und behoben werden. Darin sollen Überlegungen einfließen, ob die Ursachen für die Beschwerden auch andere Prozesse oder Produkte beeinflussen könnten, auch solche, über die keine direkten Beschwerden vorliegen. Diese Ursachen sollten soweit erforderlich beseitigt werden.

Die nach Absatz 2 zu erteilenden Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung sollen in geeigneter und leicht zugängliche Weise veröffentlicht werden, z.B. in Broschüren, Merkblättern, Vertragsunterlagen oder auf der Website des Gewerbetreibenden. Die Art der vom Beschwerdeführer beizubringenden Informationen betrifft insbesondere die Kontaktadresse, an die die Beschwerde zu richten ist. Zum Verfahren gehören Informationen z.B. über den Zeitpunkt, an dem der Eingang einer Beschwerde bestätigt wird, der Hinweis auf ungefähre Bearbeitungszeiten, Angaben über zuständige Behörden, Ombudsstellen oder Möglichkeiten eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens.

Mit Absatz 4 wird von der Ermächtigung in § 34e Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht. Danach können die Gewerbetreibenden verpflichtet werden, am Ombudsmannverfahren teilzunehmen. Ganz überwiegend nehmen Versicherungsvermittler bereits auf freiwilliger Basis an diesem Streitschlichtungsverfahren teil. Dies ist in Einzelfällen allerdings nicht der Fall, daher ist es angemessen, dass alle Vermittler zur Teilnahme an dem Ombudsmannverfahren verpflichtet werden. Zudem verlangt Artikel 15 der IDD, dass die Mitgliedstaaten wirksame Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung einrichten. Dieses Verfahren ist aber nur dann wirksam, wenn alle Vermittler daran teilnehmen.

### **Zu § 18 (Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten)**

Die Vorschrift enthält besondere Vorgaben über die Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten zu beachten sind. Sie setzt Artikel 27 und 28 der Richtlinie um. Nach Absatz 2 muss der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten Interessenkonflikte eindeutig offenlegen, die er nicht durch angemessene interne Maßnahmen vermeiden kann; diese Vorgabe entspricht § 48a Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Einzelheiten regelt die unmittelbar anzuwendende Delegierte Verordnung (EU).....

### **Zu § 19 (Vergütung)**

Die Vorschrift setzt Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie um, der die Vergütung des Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten regelt. Einzelheiten regelt die unmittelbar anzuwendende Delegierte Verordnung (EU).....

### **Zu § 20 (Sicherheitsleistung, Versicherung)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 12 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung und setzt Artikel 10 Absatz 6 der IDD um. Die in Absatz 4 Satz 3 genannte Mindestsicherungssumme wird durch technische Regulierungsstandards der Europäischen Kommission nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie angepasst. Die nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie für 2018 vorzunehmende Anpassung wird voraussichtlich zu einer Erhöhung der Mindestsicherungssumme auf 19 400 Euro führen (*ggf. aktualisieren*). Die nächste Anpassung erfolgt nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie im Jahr 2023.

### **Zu § 21 (Nachweis)**

Die Vorschrift entspricht § 13 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

### **Zu § 22 (Aufzeichnungspflicht)**

Die Vorschrift entspricht § 14 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

### **Zu § 23 (Prüfungen)**

Die Vorschrift entspricht § 15 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung. Absatz 4 wurde an den Wortlaut des § 15 Absatz 3 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung angepasst, Absatz 5 entspricht § 15 Absatz 4 dieser Verordnung.

### **Zu § 24 (Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten)**

Die Vorschrift entspricht § 16 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung, der Wortlaut wurde an § 16 Absatz 1 und 2 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung angepasst.

### **Zu § 25 (Rückversicherungen)**

Die Vorschrift entspricht § 17 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung.

### **Zu § 26 (Ordnungswidrigkeiten)**

Verstöße gegen die Pflicht, Nachweise über die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu sammeln sowie jährliche Erklärungen über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht abzugeben (§ 7 Absatz 2) können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer dem Versicherungsnehmer Mitteilungen nicht in der nach § 16 vorgeschriebenen Weise macht. Im Übrigen werden die in § 18 Absatz 1 bis 3 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände übernommen. Der in Absatz 4 enthaltene Straftatbestand wird nicht fortgeführt, da dieser in der Praxis nicht zur Anwendung kam. Die in § 18 Absatz 1 der geltenden Verordnung bezeichneten Handlungen dürften allenfalls Vermögensschäden verursachen, nicht aber Gefährdungen von Leben, Gesundheit oder fremden Sachen von bedeutendem Wert.

### **Zu § 27 (Übergangsregelung)**

Die Vorschrift entspricht § 19 Absatz 1 der geltenden Versicherungsvermittlerverordnung. § 19 Absatz 2 der Versicherungsvermittlerverordnung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

### **Zu Artikel 2 (Finanzanlagenvermittlungsverordnung)**

Der Artikel enthält redaktionelle Anpassungen der Verordnung an Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie sowie an die neue Versicherungsvermittlerverordnung.

### **Zu Artikel 3 (Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie sowie an die neue Versicherungsvermittlerverordnung. § 15 Absatz 1 Satz 4 (elektronische Namenswiedergabe) wird an § 15 Absatz 1 Satz 4 der geltenden und § 23 Absatz 1 Satz 4 der neuen Versicherungsvermittlerverordnung angepasst.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Versicherungsvermittlungsverordnung.